



Satzung über die Vergabe von Lehrpreisen

In ergänzter Fassung vom 19.04.2023

§ 1 Zweck

- (1) An der Evangelischen Hochschule Freiburg werden im Zeitraum von 2021 bis 2026 insgesamt sechs hochschulinterne Lehrpreise für die Gestaltung von innovativen Lehr-Lern-Settings vergeben. Der Lehrpreis wird im Rahmen des *Projekts SocialPROFit / Umsetzung & Evaluation von Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung professoralen Personals in Studiengängen mit Sozialer Ausrichtung* verliehen. Mit der Vergabe des Preises werden herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre gewürdigt, die Sichtbarkeit der besonderen Bedeutung der Hochschullehre gesteigert, überdurchschnittliches Engagement ausgezeichnet sowie ein Anreiz für die Lehrenden der Evangelischen Hochschule für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre geschaffen. Die Lehrpreise werden nach Maßgabe dieser Satzung vergeben.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

- (1) Der Lehrpreis wird einmal pro Jahr als Geldpreis verliehen und ist jeweils auf 1000 Euro dotiert.
- (2) Der Lehrpreis wird im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts *SocialPROFit / Umsetzung & Evaluation von Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung professoralen Personals in Studiengängen mit Sozialer Ausrichtung* finanziert.
- (3) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen oder Teams aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer*innen vorgeschlagen werden.
- (4) Die Verleihung der Preise soll im Rahmen der jährlich stattfindenden Eröffnung des Akademischen Jahres oder einer anderen geeigneten hochschulöffentlichen Veranstaltung verliehen werden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der*dem Preisträger*in eine Urkunde ausgehändigt.
- (5) Das Rektorat kann festlegen, dass der Lehrpreis zum jeweiligen Preisverleihungstermin lediglich für einen thematischen Bereich bzw. einige Bereiche oder für eine Fächergruppe oder für Angehörige weiterer Personengruppen (wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Gastdozierende, Lehrbeauftragte) ausgelobt wird.
- (6) Die Jury entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis des Vergabeverfahrens gem. § 4.



(7) Der*die Preisträger*in entscheidet über die Verwendung des Preisgeldes, wobei er oder sie gemeinsam mit dem Rektorat sicherstellt, dass die Mittel zweckgebunden für die Lehre an der Evangelischen Hochschule Freiburg verausgabt werden.

§ 3 Jury

(1) Die Jury besteht aus der ständigen Kommission „Qualitätskommission Lehre“, bestehend aus Prorektorat Lehre, Studiengangsleitungen aus Bachelor- und Masterstudiengängen, Studierenden und einem externen Mitglied.

In der Jury muss aus jedem der drei Fachbereiche der Evangelischen Hochschule jeweils eine Studierende oder ein Studierender vertreten sein.

(2) Die Jury entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises mit einfacher Mehrheit. Kann ein Mitglied der Jury an einer Abstimmung nicht teilnehmen, wird das Mitglied von einer Person aus derselben Statusgruppe vertreten.

(3) Wird eine Person für den Lehrpreis nominiert, die Mitglied der Jury ist, scheidet diese Person aus der Jury aus. Eine Person aus derselben Statusgruppe vertritt das ausgeschiedene Jurymitglied.

(4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertretungen anwesend ist. Die Sitzung ist dann ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Woche vor dem Sitzungstermin die Einladung unter Nennung der Tagesordnungspunkte erfolgt.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Alle Studierenden und hauptamtlich Lehrenden der Hochschule können Personen gem. § 2 Abs. 3 für den Lehrpreis vorschlagen. Auch Bewerbungen aus eigener Initiative sind möglich.

(2) Als Auswahlkriterien für Vorschläge zum Lehrpreis gelten besondere Leistungen in den im Folgenden genannten Bereichen (die Liste ist nicht abschließend, und nicht alle Kriterien müssen erfüllt sein):

- Innovative Hochschuldidaktik, z.B.
 - Gezielter Einsatz von (neuen / innovativen) Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (insbesondere digitale Lehrformen oder forschendes Lernen)
 - Anspruchsvolle Lehre mit hohem Lernzuwachs und erkennbarer Relevanz des vermittelten Wissens
 - Beachtung und Wahrung der wissenschaftlichen Aktualität der Lehre



- Verzahnung von Theorie und Praxis
 - Praxis- und Anwendungsbezug
 - Wissenstransfer, Soziale Innovation
 - Ermöglichung von fachlich relevantem Kompetenzerwerb
 - Ausbau von Forschung und Wissenstransfer
- Internationalisierung, z.B.
 - Fremdsprachige oder bilinguale Lehrveranstaltungen
 - Internationale und interkulturelle Perspektiven in der Lehre
 - Beitrag zur erfolgreichen Weiterentwicklung der Internationalisierung
- Interdisziplinarität und Kooperation, z.B.
 - Teamteaching
 - Interdisziplinäre Studienelemente
- Betreuung und Begleitung von Studierenden, z.B.
 - Gelungene Feedbackkultur
 - Einbezug der Studierenden in die Planung der Lehrveranstaltung
 - Berücksichtigung der Heterogenität der Studierenden bezüglich ihrer Voraussetzungen für ein Studium
 - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Studium
- Kompetenzorientierung und Förderung von Schlüsselqualifikationen, z.B.
 - Lehren und Lernen in gesellschaftlicher Verantwortung
 - Impulse für eigenständige Kompetenzentwicklung

(5) Vorschläge sind schriftlich über das bereitgestellte Formular auf der Lehr-Lern-Plattform ILIAS einzureichen.

(6) Nach Abschluss des Nominierungsverfahrens werden die vorgeschlagenen Personen aufgefordert, eine erläuternde Kurzbewerbung über das bereitgestellte Formular auf der Plattform ILIAS einzureichen.

(6) Informationen zum Nominierungsverfahren werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(7) Die Entscheidung über die Verleihung der Lehrpreise erfolgt über ein zweistufiges Verfahren:

1. Die von den nominierten Personen eingereichten schriftlichen Bewerbungen werden den Mitgliedern der Jury übermittelt. Bevor die Jury tagt, erhalten die Mitglieder einen Link zu einer anonymen Onlineumfrage. In der Umfrage bewerten die einzelnen Jurymitglieder die ihnen vorgelegten Bewerbungen anhand der gem. § 4 Abs. 2 definierten Auswahlkriterien.
2. Die Jury entscheidet über die fünf im Rahmen der Vorauswahl bestbewerteten Bewerbungen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 19. April 2023



Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff
Rektorin